SATZUNG

des Turnverein 1894 Okarben e.V.



Stand: Juni 2022

verabso	Satzung des Turnverein 1894 Okarben e.V. verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989, zuletzt geänderte Fassung vom 22. Juni 2022								

Inhaltsverzeichnis

A.	AI	ıyı	anemies	-
	§ 1		Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	4
	§ 2	2	Vereinszweck, Abteilungen	4
	§ 3	3	Verbandsmitgliedschaft	4
В.	Er	we	erb und Beendigung der Mitgliedschaft	4
	§ 4	Ļ	Arten der Mitgliedschaft	4
	§ 5		Erwerb der Mitgliedschaft	
	§ 6		Beendigung der Mitgliedschaft	4
C.			nte und Pflichten der Mitglieder	
	§ 7		Mitgliedschaftsrechte	
	§ 8		Finanzielle Mitgliedschaftspflicht	
	§ §		Sonstige Mitgliedschaftspflichten	
D.			Organe des Vereins	
			Bestehende Organe, Bildung neuer Organe	
	1.		Die Mitgliederversammlung	5
		1	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	5
			Zuständigkeit	
			Einberufung und Tagesordnung	
	_		Beratung und Beschlussfassung	
			Protokollierung	
	2.		Der Vorstand	
	- § 1	6	Zusammensetzung und Bildung	
			Vertretungsvorstand	
			Aufgaben	
			Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.	
	3.		Die Jugendversammlung	
	§ 2	20	Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit	
E.			stige Bestimmungen	
			Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	
			Ordnungen	
	_		Offizielles Mitteilungsorgan	
			Schlussbestimmung	
F.	_		gen (nicht Bestandteil dieser Satzung; durch Mitgliederversammlung bzw. Vorstand änderbar)	
	1.		Abteilungsgliederung	
	2.		Beitragsordnung	
		a)	Mitglieds- und Abteilungsbeitrag	8
		,	Aufnahmegebühr	
		,	Fälligkeiten	
		•	Zahlungsmodalitäten	
			Lastschrifteinzugsverfahren für "Altmitglieder"	
	3.	,	Ehren- und Strafenordnung	
		a)	Ehrenmitglieder	
			Ehrennadeln	
		c)	Ehrenvorsitzender	8
			Maßnahmen gegen Mitglieder	۵

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989, zuletzt geänderte Fassung vom 22. Juni 2022

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 15. Juli 1894 in Okarben gegründet.

Er führt den Namen

"Turnverein 1894 Okarben e.V. " (kurz: "TVO").

Er hat seinen Sitz in Okarben, einem Ortsteil der Stadt Karben.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel eingetragen.

Aufgrund dieser Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Die Vereinsfarben sind blau - gelb.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck, Abteilungen

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in verschiedenen Sportarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und der dazu erlassenen Änderungen, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sport nach den Grundsätzen des Amateursports.

Die Abteilungsgliederung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie liegt als Anlage dieser Satzung bei, ist jedoch nicht Bestandteil derselben.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen. Die einzelnen Abteilungen sind Mitglied der entsprechenden Landesfachverbände.

Die Satzungen und Bestimmungen dieser Verbände sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

B. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kindern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder sind die Mitglieder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung dazu ernannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches **Aufnahmegesuch an den Vorstand** zu richten, das zumindest Vor- und Familiennamen, Geburts-Datum und -Ort, sowie die Anschrift des Bewerbers enthält. Weitere evtl. erforderliche Angaben werden vom Vorstand festgelegt, und sind dann ebenfalls zu erteilen. Das Aufnahmegesuch ist eigenhändig zu unterzeichnen (Ausnahme: Kinder, die noch nicht schreiben können).

Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern hat der gesetzliche Vertreter das Aufnahmegesuch (mit) zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine eventuelle **Ablehnung** wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, muss jedoch nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheids Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über das Aufnahmegesuch endgültig entscheidet. Dem aufgenommenen Mitglied ist die jeweils geltende Satzung mit den Anlagen auszuhändigen.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Ein auf wichtige Gründe gestützter Austritt ist sofort wirksam. Ansonsten kann der Austritt nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige weiterhin die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands wieder zurückgenommen werden.

Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener finanzieller Forderungen unterlässt. Die erste Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist einen Monat später zu übermitteln, und muss einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten. Dieser darf erst beschlossen werden, wenn nach Ablauf eines weiteren Monats seit Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt ist. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane festgestellt wurde. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen den Ausschluss, der mit Gründen versehen dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen ist, ist der Widerspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird kein Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss zum Termin, bzw. mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Gerätschaften des Vereins in der jeweiligen Abteilung zu benutzen, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder haben in den Mitgliedsversammlungen und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Nur in der Jugendversammlung und zur Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Vereinsmitglieder volles Stimmrecht.

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989, zuletzt geänderte Fassung vom 22. Juni 2022

§ 8 Finanzielle Mitgliedschaftspflicht

Jedes Mitglied hat bei Erwerb der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Darüber hinaus ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Beides ist ohne besondere Aufforderung im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnungsstellung sowie ohne Mahnung ein.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt wird voraus gezahlter Beitrag anteilig erstattet.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Details der Fälligkeitsfristen und möglichen Zahlungsmodalitäten beschließt der Gesamtvorstand. Die sich daraus ergebende Beitragsordnung ist der Satzung als Anlage beigefügt, jedoch nicht Bestandteil derselben. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erstattet werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Bei einem **nicht vorhersehbaren Finanzbedarf** des Vereins kann die Mitgliederversammlung die **Erhebung einer Umlage** beschließen. Diese darf in Ihrer Höhe einen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

Die finanziellen Pflichten von Ehrenmitgliedem regelt die als Anlage beigefügte Ehrenordnung.

§ 9 Sonstige Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Sie haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden, und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei der Ausübung ihrer Sportart haben die Mitglieder die Sportordnungen der jeweiligen Verbände zu beachten und die Anordnungen der Übungsleiter zu befolgen. Änderungen persönlicher Daten, die im Aufnahmegesuch angegeben wurden, sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Bestehende Organe, Bildung neuer Organe

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der **Vorstand**, gegliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand;
 - b) den erweiterten Vorstand;
- 3. die Jugendversammlung.

Die Bildung weiterer Vereinsorgane kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden:

- a) Wenn es der Gesamtvorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche und wichtige Entscheidungen der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten.
- b) Wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.
- c) Wenn die Einberufung von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

Sie ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegen nehmen des Jahresberichts des Vorstands; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
- b) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage.
- c) Wahl, Abberufung und Bestätigung der Mitglieder des Vorstands und der übrigen Organmitglieder, mit Ausnahme der Obleute für besondere Aufgaben, die der Gesamtvorstand ernennt bzw. abberuft.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.
- e) Ggf. Bestätigung der von der Jugendversammlung erstellten Jugendordnung.
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g) Als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers oder den Ausschluss eines Mitglieds.
- h) Beratung und Beschlussfassung zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.

§ 13 Einberufung und Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der Gesamtvorstand, der auch die Tagesordnung festsetzt.

Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einer der Personen in der Reihenfolge des § 16.

Zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang und Pressemitteilung oder durch schriftliche Einladung geladen. Als Ladungsfrist zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung müssen die Anwesenden zu Beginn der Mitgliederversammlung informiert werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als **Dringlichkeitsanträge** gestellt werden. Die Behandlung erfordert hierbei eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eine der Personen in der Reihenfolge des § 16. Betrifft die Beratung und Beschlussfassung eine Angelegenheit dieses Leiters, so muss ein anderer Versammlungsleiter, bzw. bei Wahlen für sein Amt ein Wahlleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter, dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern kann.

Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert wählt die Versammlung einen Protokollführer. Stimmberechtigt sind nur anwesende, ordentliche Mitglieder. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist nur dann schriftlich und geheim abzustimmen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Bei allen anderen Entscheidungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszwecks,
- Auflösung des Vereins.

Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-/Nein-Stimmen gefasst.

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989, zuletzt geänderte Fassung vom 22. Juni 2022

Bei Sachentscheidungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erfolgen. Die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können Ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die gleiche Stimmenzahl erreicht hatten. Gewählt ist dann der derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers,
- > Anzahl der erschienenen Mitglieder (ggf. Anwesenheitsliste),
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- > die Art des Abstimmungsmodus (geheim, offen),
- die gestellten Anträge und deren Ergebnis (Ja/Nein Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
- > eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.

Alle Anträge sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

2. Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung und Bildung

Mitglieder des Vorstands können nur Personen sein, die volljährig sind (Ausnahme: der Jugendwart) und darüber hinaus wenigstens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind
- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 1. Kassenwart,
- der 1. Schriftführer.

b) Mitglieder des erweiterten Vorstands (Gesamtvorstand) sind

- der geschäftsführende Vorstand,
- der 2. Kassenwart,
- > der 2. Schriftführer,
- der Pressewart.
- der Zeugwart,
- der Jugendwart,
- > die Leiter der einzelnen Abteilungen,
- die 3 Beisitzer,
- die 2 Kassenprüfer,
- die Obleute f
 ür besondere Aufgaben.

Mit Ausnahme der Abteilungsleiter, des Jugendwartes und der Obleute für besondere Aufgaben werden die Mitglieder des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 1. Schriftführer, der Zeugwart, ein Kassenprüfer und zwei Beisitzer werden in Jahren mit **ungerader Jahreszahl** gewählt. In denen mit **gerader Jahreszahl** werden der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart, der 2. Schriftführer, der Pressewart, der zweite Kassenprüfer und der dritte Beisitzer gewählt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. **Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus**, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, für dieses ein anderes Mitglied als Ersatz für die restliche Amtsdauer zu wählen (Ausnahme siehe § 11 b).

Die Abteilungsleiter und der Jugendwart werden in den jährlich abzuhaltenden Abteilungsversammlungen bzw. der Jugendversammlung entsprechend dem im letzten Absatz des § 14 dieser Satzung beschriebenen Verfahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zur Ablehnung des gewählten Abteilungsleiters bzw. des Jugendwartes bedarf es der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Sätze 4 und 5 des vorstehenden Absatzes gelten für diese Vorstandsmitglieder entsprechend.

Die Obleute für besondere Aufgaben werden bei Bedarf vom Gesamtvorstand ernannt bzw. abberufen.

§ 17 Vertretungsvorstand

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, sowie der 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Es vertreten der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer allein, der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer jeweils gemeinsam mit einer der anderen Personen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt:

Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von € 300,- und mehr verpflichtet werden, so muss der Vorstand dem Geschäftspartner einen einstimmigen Zustimmungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands, bzw. einen mit einfacher Mehrheit gefassten Zustimmungsbeschluss des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung vorlegen können. Widrigenfalls tritt eine Verpflichtung des Vereins durch diesen Geschäftsabschluss nicht ein.

§ 18 Aufgaben

Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bewilligung von Ausgaben,
- b) die Aufnahme, der Ausschluss, die Ehrung und Bestrafung von Mitgliedern,
- c) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausführung gültiger Beschlüsse,
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- e) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- f) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung, die Aufstellung, bzw. Ergänzung der Tagesordnung,
- g) die Erstellung der Jahresberichte,
- h) die Übermittlung eines die Satzung ändernden Beschlusses an die zuständigen Ämter,
- i) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
-) alle sonstigen Entscheidungen soweit sie Vereinsinteressen berühren.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, an diesen Sitzungen als Berater teilzunehmen.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist dem Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich zu berichten.

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989, zuletzt geänderte Fassung vom 22. Juni 2022

§ 19 Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung und Protokollierung von Vorstandssitzungen

Die Einberufung zu einer Sitzung des Gesamtvorstands durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch eine andere Person des geschäftsführenden Vorstands, kann schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist spätestens zur Einberufung verbindlich.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eine der Personen in der Reihenfolge des § 16, leitet die Vorstandssitzung.

Der Gesamtvorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle Mitglieder eingeladen, und mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er entscheidet mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmengleichheit** gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Von jeder Sitzung wird ein **Protokoll** gefertigt, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer (1. oder 2. Schriftführer, bzw. von der Versammlung gewählt) zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- > Name des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers,
- Namen der übrigen Teilnehmer, ggf. Anwesenheitsliste,
- die Tagesordnung,
- die gefassten Beschlüsse und deren Ergebnis (Ja/Nein Stimmen, Enthaltungen).

Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind als Anlage dem Protokoll beizufügen.

3. Die Jugendversammlung

§ 20 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit

Die Jugendversammlung **umfasst die jugendlichen Mitglieder** des Vereins (14. bis 18. Lebensjahr) und ist deren oberstes Organ. Die Jugendversammlung sollte sich eine Ordnung (**Jugendordnung**) geben, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt wird, jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.

Vor jeder Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden, die schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen ist. Weitere Jugendversammlungen sollten stattfinden, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Viertel der jugendlichen Vereinsmitglieder.

Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins, die vom Jugendausschuss an ihn herangetragen werden.

Die Zusammensetzung des Jugendausschuss wird in der Jugendordnung festgelegt.

Ihm gehört der Jugendwart als ständiges Mitglied an.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei ist zur Auflösung die in § 14 festgelegte Stimmenzahl erforderlich.

Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Turnvereins 1894 Okarben e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karben – vertreten durch ihren Magistrat, Rathausplatz 1, 61184 Karben – zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den Sport.

§ 22 Ordnungen

Der **Gesamtvorstand** ist ermächtigt, in Ergänzung zur Satzung **Ordnungen zu erlassen** (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, etc.), die für die Leitung des Vereins erforderlich sind. Außerdem ist er legitimiert, bestehende Ordnungen zu ändern.

Die Ordnungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Gleiches gilt für die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbedingungen und Schiedsordnungen der jeweils zuständigen Sportverbände.

Die hier erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Offizielles Mitteilungsorgan

Das offizielle Mitteilungsorgan des Vereins ist die Regionalpresse. Für darin veröffentlichte Einladungen werden Form und Frist gewahrt.

Ausnahme hiervon: § 13, Absatz 3.

Die Zusendung per Brief oder Drucksache findet nur auf Vorstandsbeschluss statt.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989 beschlossene und in der geänderten Fassung vom 16. April 2008 vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Okarben, 15. April 2015

gez.: der Vorstand

verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. Juni 1989, zuletzt geänderte Fassung vom 22. Juni 2022

F. Anlagen

(nicht Bestandteil dieser Satzung; durch Mitgliederversammlung bzw. Vorstand änderbar)

1. Abteilungsgliederung

Der Verein besteht aus den folgenden Abteilungen, die jeweils durch einen Abteilungsleiter geführt werden:

- a) Turn- und Gymnastik-Abteilung für Erwachsene
- b) Turn- und Gymnastik-Abteilung für Kinder und Jugendliche
- c) Tischtennis-Abteilung
- d) Basketball-Abteilung

2. Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. April 2009 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 folgendes festgesetzt:

a) Mitglieds- und Abteilungsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ein Jahr beträgt für

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr
 Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 € 36,00 ,
 Familien (mind. 1 Erwachsener und alle Kinder [mind. 2])
 € 120,00 .

Der Familienbeitrag dient zur finanziellen Entlastung von kinderreichen Familien, denen auf diese Weise die Möglichkeit geboten wird, alle Kinder in unserem Verein eine Sportart ausüben zu lassen. Sportarten-bezogene Beiträge (s.u.) sind zusätzlich für jedes Mitglied einzeln zu entrichten (hier ist kein Familienbeitrag möglich).

Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand berechtigt, darüber hinaus zusätzliche Beiträge zu erheben, deren Höhe von der Abteilungsversammlung festgelegt werden. Dieser Abteilungsbeitrag ist grundsätzlich zusammen mit dem regulären Mitgliedsbeitrag zu entrichten und wird der jeweiligen Abteilung zur Finanzierung besonderer Kosten (z.B. Spielbetrieb in einer Liga, Schiedsrichtergebühren, Trainer-/Übungsleiter-Vergütung, etc.) in voller Höhe zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Abteilungsbeiträge für ein Jahr beträgt It. Beschlüssen der einzelnen Abteilungen 2016 ab dem 01.01.2017 für

- > Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr: Basketball: € 102,00; Tischtennis: € 60,00; Turnen: € 30,00; Wirbelsäulengymnastik: € 60,00; Zumba: € 120,00.
- Kinder/Jugendliche b. z. 18. Lebensjahr: Basketball: € 60,00; Tischtennis: € 48,00; Turnen: € 18,00; Wirbelsäulengymnastik: € 60,00; Zumba: € 120,00.

b) Aufnahmegebühr

Einheitlich für alle neu aufzunehmenden Mitglieder, unabhängig davon, ob diese bereits einmal dem Verein angehörten, beträgt die

➤ Aufnahmegebühr
€ 9,00.

Bei gleichzeitiger Aufnahme einer ganzen Familie zum Familienbeitrag ist die Aufnahmegebühr nur einmal für alle aufzunehmenden Familienmitglieder zu entrichten.

c) Fälligkeiten

Der Mitgliedsbeitrag wird ohne besondere Aufforderung oder Rechnungsstellung zu Beginn eines jedes Jahres im Voraus fällig.

Die Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr werden unmittelbar bei Eintritt in den Verein am Tag des Beginnes der Mitgliedschaft zusammen fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit um mehr als einen Monat sind die Erhebung von Verzugszinsen sowie die Berechnung von Mahngebühren ab der 2. Mahnung zulässig. Die Höhe der Verzugszinsen orientiert sich an den bei Banken üblichen Prozentsätzen.

Die Mahngebühr beträgt € 5,00 pro Mahnung.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst allen entstandenen Kosten eingezogen werden. Darüber hinaus kann der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschlossen werden (siehe auch § 6, Abs. 3).

d) Zahlungsmodalitäten

Gemäß Vorstandsbeschluss wurde die Möglichkeit geschaffen, den Mitgliedsbeitrag per Lastschrifteinzug zu entrichten.

Für neu aufzunehmende Mitglieder gilt ausschließlich diese Zahlungsmodalität.

Nur für "Altmitglieder" (Eintritt in den Verein vor dem 01.01.2000) besteht übergangsweise noch die Möglichkeit, alternativ dazu als "Selbstzahler" unbar zu zahlen. Die Zahlung des regelmäßigen Jahresbeitrags muss dann mittels Überweisung auf das folgende Konto erfolgen:

Konto-Nr.: 889 286 01

BLZ: 513 900 00 bei der Volksbank Mittelhessen e.G.

e) Lastschrifteinzugsverfahren für "Altmitglieder"

Die Möglichkeit des Lastschrifteinzugs wird grundsätzlich allen Mitgliedern als Alternative zur Überweisung angeboten.

Von "Altmitgliedern" werden die hierfür erforderlichen Daten mit jeder Rechnungsstellung erhoben. Ein Teilnahmezwang für "Altmitglieder" besteht jedoch nicht.

3. Ehren- und Strafenordnung

a) Ehrenmitglieder

Für besondere Verdienste können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören.

Die Ernennung erfolgt durch Verleihung der Ehrenurkunde.

Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Beitragspflichten befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen. Sie kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit auf Antrag von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

b) Ehrennadeln

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel erfolgt im Allgemeinen nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.

Die goldene Ehrennadel kann nach 50-jähriger Mitgliedschaft verliehen werden.

Gleichzeitig mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.

c) Ehrenvorsitzender

Auf Vorschlag des Vorstands kann ein aus dem Amt scheidender 1. Vorsitzender von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Damit wird neben der Ehrenmitgliedschaft auch gleichzeitig das Recht erworben, an allen Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands beratend teilzunehmen. Dieses Recht kann ebenso wie die Ehrenmitgliedschaft wegen schwerwiegender Verfehlungen von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden.

d) Maßnahmen gegen Mitglieder

Wegen Verstoßes gegen die Satzung oder vereinsschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen Mitglieder auszusprechen:

- einen Verweis,
- eine Geldbuße bis zu € 100,00,
- ein zeitlich begrenztes / unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- den Ausschluss aus dem Verein.

Die Verhängung einer solchen Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.